

Ferner habe die Kommission dadurch gegen Art. 255 EG und Art. 1 Buchst. a, Art. 2 Abs. 1 und 3, Art. 4 Abs. 1 bis 6 der Zugangsverordnung verstoßen, dass sie sich fälschlicherweise auf die zulässigen Ausnahmen für die Verweigerung des beantragten Zugangs zu den Dokumenten gestützt habe, so dass die angefochtene Entscheidung wegen Verletzung des EG-Vertrags und einer bei seiner Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm im Sinne des Art. 230 Abs. 2 EG unwirksam sei.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43).

⁽²⁾ ABl. L 298, S. 23.

⁽³⁾ ABl. L 202, S. 60.

Nr. 1049/2001 ⁽¹⁾, da die in diesen Vorschriften enthaltenen Ausnahmeregelungen falsch ausgelegt bzw. falsch angewandt worden seien. Ferner macht die Klägerin geltend, dass die Kommission Art. 4 Abs. 2 letzter Satzteil der Verordnung Nr. 1049/2001 verletzt habe, da sie zu Unrecht ein überwiegendes öffentliches Interesse der Klägerin am Zugang zu der Akte in der Sache COMP/F/38.899 verneint habe. Schließlich wird vorgetragen, dass ein Verstoß gegen Art. 4 Abs. 6 der Verordnung Nr. 1049/2001 vorliege, da Einsicht zumindest in einen Teil der in der Akte in der Sache COMP/F/38.899 enthaltenen Dokumente hätte gewährt werden müssen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43).

Klage, eingereicht am 25. August 2008 — EnBW Energie Baden-Württemberg/Kommission

(Rechtssache T-344/08)

(2008/C 272/83)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: EnBW Energie Baden-Württemberg AG (Karlsruhe, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Bach und A. Hahn)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge der Klägerin

- Die Entscheidung D (2008) 4931 der Europäischen Kommission vom 16. Juni 2008 betreffend einen Antrag auf Zugang zu den Verwaltungsakten in der Sache COMP/F/38.899 (Gasisolierte Schaltanlagen) für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die Entscheidung D (2008) 4931 der Europäischen Kommission vom 16. Juni 2008 betreffend einen Antrag auf Zugang zu den Verwaltungsakten in der Sache COMP/F/38.899 (Gasisolierte Schaltanlagen) insoweit für nichtig zu erklären, als die Kommission der Klägerin auch einen teilweisen Zugang zu den Dokumenten der Akte verweigert hat;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin wendet sich gegen die Entscheidung der Kommission vom 16. Juni 2008, mit der ihr Zweitantrag auf Zugang zu Dokumenten in der Akte der Kommission in der Sache COMP/F/38.899 — Gasisolierte Schaltanlagen — abgelehnt wurde.

Die Klägerin macht zur Begründung ihrer Klage drei Klagegründe geltend.

An erster Stelle rügt die Klägerin die Verletzung von Art. 4 Abs. 2 erster und dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG)

Klage, eingereicht am 22. August 2008 — Helena Rubinstein/HABM — Allergan (BOTOLIST)

(Rechtssache T-345/08)

(2008/C 272/84)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Helena Rubinstein, SNC (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. von Mühlendahl und J. Pagenberg)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Allergan, Inc. (Irvine, USA)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 28. Mai 2008 in der Sache R 863/2007-1 aufzuheben;
- die Beschwerde der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer gegen die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung des Beklagten vom 28. März 2007 in der Sache 1118 C abzuweisen;
- dem Beklagten die Kosten einschließlich der Kosten der Klägerin für das Verfahren vor der Beschwerdekammer aufzuerlegen;
- der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer, sofern sie dem Prozess beitreten, die Kosten aufzuerlegen, einschließlich der Kosten der Klägerin für das Verfahren vor der Beschwerdekammer.